



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Anlieferungs- und Sicherheitsrichtlinie der NÜRNBERGER Versicherung

Verbindliche Rahmenvereinbarung

Stand: Februar 2021

Inhalt

Allgemeines	4
Ziel der Anlieferungs- und Sicherheitsrichtlinie	4
Geltungsbereich Anlieferungsrichtlinie	4
Geltungsbereich Sicherheitsrichtlinie	4
Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Artikel/Produkte	4
Lieferanschriften der NÜRNBERGER am Standort der Generaldirektion	5
Annahmezeiten	5
Anlieferung	6
Frachtsendungen per Lkw	6
Anmeldung/Avisierung von Lieferungen	6
Frachtsendungen per Kurierdienst (Transporter, Sprinter etc.)	6
Belieferung	6
Arbeits Hilfsmittel	6
Abmessungen Lastenaufzug Zentraler Wareneingang	7
Zwischenlagerung	7
Gefahrenübergang, Warenannahme unter Vorbehalt	7
Physische Spezifikation der Anlieferung	8
Artikelreine, einlagerfähige Anlieferung	8
Anlieferereinheit/Unteranlieferereinheit	8
Etikettierung der Umverpackungen (Ladungsträger)	8
Information zur Anlieferung	9
Begleitpapiere	9
Frachtbrief	9
Lieferschein	9
Angaben auf Anlieferereinheit	9
Besonderheiten bei Artikeln mit Seriennummern	10
Ladehilfsmittel und Verpackung	11
Europalette VIC-Norm	11
Nicht zugelassene Ladehilfsmittel	11
Verpackung	11
Abweichungen von dieser Richtlinie	12
Schadenersatz	12
Annahmebestätigung dieser Anlieferungs- und Sicherheitsrichtlinie	13
Anhang 1	14
Checkliste zentraler Wareneingang	14
Anfahrtsplan	16

Inhalt

Arbeitsschutzgesetz-ArbSchG – Inhalt § 8	18
Gesetz	18
§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber	18
Arbeitsschutzbestimmung	18
Sicherheitshinweise für Fremdfirmen in der NÜRNBERGER	18
Aufenthalt in Gebäuden der NÜRNBERGER	18
Anhang 2	19
Sicherheitshinweise für Fremdfirmen in der NÜRNBERGER	19
Anmeldung von Anlieferungen an die GD	20
Anmeldung von Anlieferungen	21
Sicherheitshinweise für Auftragnehmer, Bestellung einer neuen Maschine oder eines anderen technischen Arbeitsmittels	22

Allgemeines

Ziel der Anlieferungs- und Sicherheitsrichtlinie

Die Anlieferungs- und Sicherheitsrichtlinie der NÜRNBERGER Versicherung bietet eine Unterstützung bei der Gestaltung und Optimierung der Lieferkette. Die folgenden Anforderungen an unsere Lieferanten sind Grundvoraussetzungen für eine langfristige partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Die Anlieferungs- und Sicherheitsrichtlinie ist daher auch Bestandteil der jeweiligen Bestellungen/Verträge und voll umfänglich Gegenstand der Vertragsbeziehungen zwischen der NÜRNBERGER Versicherung und den Lieferanten.

Sollten es vonseiten unserer Kunden Rahmenbedingungen bzw. Verpflichtungen bzgl. Anforderungen geben, die von den Inhalten der Anlieferungs- und Sicherheitsrichtlinie abweichen oder nicht enthalten sind, werden diese mit dem Lieferanten separat vereinbart.

Die NÜRNBERGER Versicherung (im Folgenden NÜRNBERGER oder NVG genannt) betreibt als Dienstleister moderne teilautomatisierte Lager- und Logistiksysteme für ihre Kunden (Konzerngesellschaften, Kooperationspartner und Mieter des Business Tower Nürnberg, kurz BTN). Die Mitarbeiter unseres zentralen Wareneingangs- und Sicherheitsdienstes sind für alle Kunden tätig. Um die Zusammenarbeit mit allen Lieferanten reibungslos zu gestalten, müssen unsere administrativen und organisatorischen Vorgaben strikt eingehalten werden.

Diese Anlieferungs- und Sicherheitsrichtlinie enthält allgemeine, für alle Kunden und Lieferanten einheitliche Regeln, nach denen Materialien für die NÜRNBERGER oder für ihre Kunden anzuliefern sind. Die Richtlinie legt auch fest, welche Informationen einer Anlieferung in Papierform bzw. elektronisch beigefügt werden müssen und welche Verpackungsmittel und Ladehilfsmittel verwendet werden können. Weiter definiert sie, wie bei Abweichungen vorgegangen werden soll und wer für die Einhaltung dieser Regeln zuständig ist.

Sie regelt zudem die gesetzlichen Rahmenbedingungen, gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz, welche Sicherheitsbestimmungen im Rahmen der Dienstleistungserbringung in Gebäuden der NÜRNBERGER Versicherung zu berücksichtigen sind.

Geltungsbereich Anlieferungsrichtlinie

Die Anlieferungsrichtlinie betrifft alle Lieferungen von Handelswaren, Hilfs-, Roh-, Bau- oder Betriebsstoffen und Lebensmitteln (im Folgenden Material oder Artikel) an die Standorte der NÜRNBERGER. Sie ist verbindlich für alle Kunden (Warenempfänger) und alle Lieferanten unabhängig vom Bestellweg bzw. vom verwendeten Bestellsystem und gilt ab dem Datum auf dem Deckblatt bis auf Widerruf durch die NÜRNBERGER.

Geltungsbereich Sicherheitsrichtlinie

Die Sicherheitsrichtlinie betrifft die Erbringung aller Dienstleistungen in Gebäuden der NÜRNBERGER, gemäß § 8 des Arbeitsschutzgesetzes zur Ermittlung der gegenseitigen Gefährdung und Unterrichtung der Beschäftigten über die bei Arbeiten auftretenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit.

Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Artikel/Produkte

Die Benutzer von Artikeln/Produkten unserer Lieferanten sollen sich gänzlich auf die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der beschafften Produkte verlassen können. Daher ist die Einhaltung der gültigen europäischen Normen und Standards durch den Lieferanten sicherzustellen und durch entsprechende Kennzeichnung am Produkt (z. B. CE-Zeichen) kenntlich zu machen (siehe auch Sicherheitshinweise für Auftragnehmer, S. 23). Wird von harmonisierten europäischen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wird.

EU-Konformitätserklärungen sind für alle Produkte, welche nicht in der EU produziert wurden, im Voraus an den jeweiligen Besteller bzw. Ansprechpartner selbstständig auszuhändigen. Bei technischen Geräten muss noch vor der Anlieferung eine Gefahrenbeurteilung durch die NÜRNBERGER vorgenommen werden.

Allgemeines

Lieferanschriften der NÜRNBERGER am Standort der Generaldirektion

Bei Anlieferungen verwenden Sie bitte die auf der Bestellung vorgegebene Lieferanschrift. Auf der Lieferung müssen immer die bestellende Abteilung und der jeweilige Ansprechpartner vermerkt sein. Falls diese Informationen fehlen, behalten wir uns das Recht vor, die Ware unfrei zurückzusenden und entstehende Kosten weiterzubelasten. Bei Fracht- und Stückgutsendungen sind, je nach Besteller, die unten stehenden Adressen immer vollständig anzugeben. Diese Adressen gelten auch für die Warenbegleitpapiere. Auf dem Lieferschein muss zwingend der Kunde der NÜRNBERGER (z. B. der Kooperationspartner oder Mieter des Business Tower Nürnberg, kurz BTN) als Warenempfänger genannt sein.

NÜRNBERGER Verwaltungsgesellschaft mbH

MW-Materialverwaltung	IOS-Outputservice Druckrechenzentrum
Ostendstraße 100	Ostendstraße 100
90482 Nürnberg	90482 Nürnberg
Telefon 0911 531-3538	Telefon 0911 531-1574

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG

MW-Kasino-Küche
Ostendstraße 100
90334 Nürnberg

Annahmezeiten

MW-Materialverwaltung

Montag bis Donnerstag	von 7:30 bis 15 Uhr
Freitag	von 7:30 bis 13 Uhr

IOS-Outputservice Druckrechenzentrum

Montag bis Freitag	von 7:30 bis 12 Uhr
--------------------	---------------------

MW-Kasino-Küche

Montag bis Donnerstag	von 7 bis 14 Uhr
Freitag	von 7 bis 13 Uhr

Mieteranlieferungen

Montag bis Freitag	von 8 bis 19 Uhr
--------------------	------------------

Bitte achten Sie weiterhin darauf, dass der Ladevorgang zum Ende der Annahmezeiten komplett abgeschlossen sein muss.

Später eintreffende Anlieferungen können nur in rechtzeitig angekündigten Einzelfällen angenommen werden.

Lieferverzögerungen sind den jeweiligen Anlieferstellen und dem Auftraggeber/Besteller unmittelbar mitzuteilen.

Mieteranlieferungen müssen durch einen Mitarbeiter des Auftraggebers an- und abgenommen sowie beim Transport durch das Gebäude zur Verwendestelle begleitet werden. Bei Nichtanwesenheit kann keine Annahme der Lieferung durch die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes oder der zentralen Warenannahme der NÜRNBERGER erfolgen.

Allgemeines

Anlieferung

Frachtsendungen per Lkw

- Die Anfahrt zu den Hebebühnen der Wareneingangszone ist nur zum Be- und Entladen des Materials gestattet.
- Parkmöglichkeiten sind im Vorfeld oder bei Anlieferung mit dem Sicherheitsdienst TG-Pforte (neben der Wareneingangszone) abzustimmen (Tel. 0911 531-6464)
- Die Fahrzeuge (Lkw) müssen generell über Hubwagen, Hebebühne und ggf. hydraulische Vorrichtungen verfügen. (Rampenhöhe 1,40 m vom Boden auf einer Seite der Warenannahme)
- Lkw zur Anlieferung von Lebensmitteln müssen den Vorgaben der Europäischen Hygienerichtlinie HACCB entsprechen.
- Die Anlieferung unterliegt den AGBs des Speditionsgewerbes (Entladen der Ware und Verbringung bis erste verschließbare Tür). Ausnahme: Es wurde als Lieferkondition (Incoterm) „frei Verwenderstelle“ vereinbart.
- Lkw mit Anhänger und schwere Fernverkehrfahrzeuge können nicht entladen werden.
- Die Durchfahrts Höhe für Lkw beträgt max. 3,90 m. Ein Entladen von höheren Lkw auf Fahrstraßen ist nicht möglich.

Anmeldung/Avisierung von Lieferungen

- Anlieferungen von Handelswaren, die ein Palettensendungsvolumen von 10 Euro-/Einwegpaletten überschreiten, sind 2 bis 3 Arbeitstage vorab den betreffenden Anlieferstellen der NÜRNBERGER zu avisieren. (Kontakt Daten siehe Kapitel Lieferanschriften)
- Anlieferungen von Werbeartikeln sind grundsätzlich immer bereits in der Auftragsbestätigung mit einem Liefertermin zu benennen. Zudem muss dem Besteller im Voraus die Palettenanzahl oder die Paketanzahl mitgeteilt werden.
- Lieferungen für Fremdfirmen (z. B. Mieter des BTN oder Handwerksfirmen welche am Standort Ostendstraße 100 Dienstleistungen erbringen) müssen grundsätzlich im Vorfeld angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt über standardisierte Formscheiben (siehe Anlage GB061 und GB062) die vollständig ausgefüllt sein müssen und durch den Auftraggeber elektronisch an das Postfach: Anlieferungen.MB@nuernberger.de zu senden sind. Nichtanmeldung oder fehlende Angaben können zu einer Verweigerung der Warenannahme führen.
- Das Auf- und Absenken der hydraulischen Hebebühnen (max. Tragkraft 2.000 kg) darf gemäß Betriebsanweisung §4 DGUV V1 vom 09.07.2015, nur durch unterwiesene Mitarbeiter des Zentralen Wareneingangs und des Sicherheitsdienstes der NÜRNBERGER durchgeführt werden.

Frachtsendungen per Kurierdienst (Transporter, Sprinter etc.)

Bereits beim Beladen des Fahrzeugs muss gewährleistet werden, dass die Paletten für den Entladevorgang mit einem handelsüblichen Elektro-Geh-Hubwagen (max. Tragkraft 1.000 kg) zugänglich sind. Ist dies nicht der Fall, kann die NÜRNBERGER die Annahme verweigern. Die Kosten für eine Zweitanlieferung sind zwischen Transportführer und Auftraggeber abzustimmen.

Belieferung

Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, ist die Lieferung/Leistung grundsätzlich „frei Haus“ zu erbringen. Ausgenommen davon sind die Anlieferungen für Mieter des BTN. Hier muss zwingend die Lieferkondition „frei Verwenderstelle“ vereinbart werden (siehe Hinweis zu den AGBs des Speditionsgewerbes). Für das pünktliche und ordnungsgemäße Eintreffen der Ware, sowie die Einhaltung der festgelegten Verpackung oder Abläufe/Vorgaben ist der Lieferant voll umfänglich verantwortlich. Der Lieferant stellt sicher, dass die beauftragte Spedition oder ein Zwischenhändler stets über den Aufenthaltsort der Ware Auskunft geben kann.

Arbeitshilfsmittel

Materiallieferungen, die im Zug einer nachfolgenden Dienstleistung/Weiterverarbeitung (z. B. Handwerkerleistungen im Rahmen der Gebäudeinstandhaltung) an die Warenannahme der NÜRNBERGER angeliefert werden, müssen durch den Auftragnehmer/Dienstleister selbst transportiert werden.

Die zur Dienstleistungserbringung/Weiterverarbeitung notwendigen Arbeitshilfsmittel (z. B. Abladehilfen, Transportmittel, etc.) sind durch den Auftragnehmer zu stellen und mitzuführen.

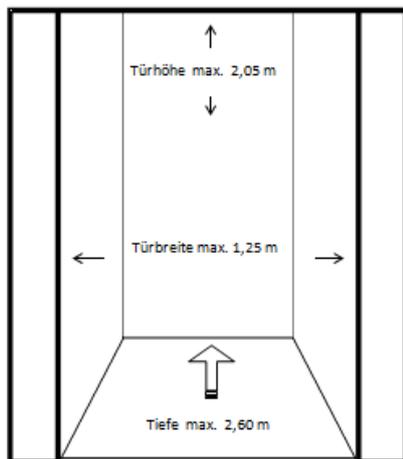
Allgemeines

Abmessungen Lastenaufzug Zentraler Wareneingang

Bitte beachten Sie, dass für den weiteren Transport von großvolumigen Waren (z. B. Möbel, Maschinen, Anlagen, Druck-Kopiersysteme, etc.) ein Lastenaufzug mit folgenden Maximalabmessungen zur Verfügung steht.

Lastenaufzug

Tragkraft max. 2500 Kg



Zwischenlagerung

Materiallieferungen für Handwerker/Dienstleister durch Transportunternehmen können max. 2 Werktage in der MW-Materialverwaltung zwischengelagert werden. Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt die „unfreie“ Rücksendung durch die Mitarbeiter des zentralen Wareneingangs.

Gefahrenübergang, Warenannahme unter Vorbehalt

Der Lieferant trägt die Gefahr für Beschädigung und Verlust der Ware bis zur Abnahme der Ware durch die NÜRNBERGER. Die Anlieferung an den zentralen Wareneingang der NÜRNBERGER gilt noch nicht als Übergabe oder Abnahme. Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich erst nach einer Eingangskontrolle, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Bei der Anlieferung wird lediglich quittiert, wie viele Kollis (Paletten, Kartons etc.) geliefert wurden und ob die Versandverpackung äußerlich unversehrt ist. Die angelieferte Ware gilt von der NÜRNBERGER oder ihren Kunden im Haus der NÜRNBERGER als abgenommen, wenn der Wareneingang durch dafür befugte Mitarbeiter kontrolliert worden ist. Erst dann geht die Ware in Verantwortung und Gewahrsam der NÜRNBERGER oder ihrer Kunden über.

Wenn Beschädigungen der Ware bereits bei der Anlieferung erkennbar sind, lässt die NÜRNBERGER sich dies vom Transportführer auf dem Frachtbrief bestätigen.

Physische Spezifikation der Anlieferung

Artikelreine, einlagerfähige Anlieferung

Grundsätzlich ist für jeden Warempfänger eine separate Sendung anzuliefern. Verpackungseinheiten sind immer artikelrein anzuliefern – das heißt, dass Sie in einer greifbaren Einheit (Verpackungs-/Anlieferereinheit) nicht mehrere unterschiedliche Artikel gemischt verpacken dürfen. Kennzeichnen Sie jede Verpackungseinheit von außen sichtbar mit Artikelnummer und Menge und beschriften Sie auch die Untereinheiten (Menge je Banderole, Zählstreifen etc.). Eine einlagerfähige Verpackungseinheit ist mindestens 15 x 10 cm groß (entspricht etwa DIN A6) und hat einen Rand von mindestens 5 cm Höhe. Sie muss einen grundsätzlichen Schutz gegen Schmutz bieten. Das Höchstgewicht einer Verpackungseinheit für Druck-Erzeugnisse (z. B. Prospekte, Formulare etc.) beträgt 25 kg bei einer maximalen Höhe von 30 cm.

Anlieferereinheit/Untereinheit

Artikel sind in fixen, kontrollierbaren Mengen anzuliefern (Anlieferereinheit). Weicht die Anzahl der Artikel je Anlieferereinheit deutlich von der erwarteten Menge ab, so sind innerhalb einer Anlieferereinheit sinnvolle Teilmengen (Untereinheiten) zu bilden. Die Untereinheiten können z. B. durch Bündelung, Einlegeblätter, Verschränkung oder Zählstreifen getrennt sein. Diese Einteilung ist über die gesamte Anlieferung einzuhalten. **Nachlieferungen** eines Artikels müssen in den **gleichen Anliefer- und Untereinheiten wie die Erstlieferung** erfolgen. Handelt es sich um eine Restlieferung, vermerken Sie dies bitte ausdrücklich auf der Verpackungseinheit.

Beispiele für Druck-Erzeugnisse an MW-Materialverwaltung

Flyer C6	à 20/50/100 Stück je nach Materialstärke, Banderole
Prospektanträge	à 20/50/100 Stück verschränkt
DIN-A4-Einzelblatt	Zählstreifen à 100/200 Stück
Präsentationsmappen	à 50/100 Stück pro Karton
Plakate	Zählstreifen à 100 Stück

Beispiele für Druck-Erzeugnisse an IOS-Outputservice Druckrechenzentrum

DIN-A4-Einzelblatt	2.500 Formulare pro Karton, ungeriest
Endlosrolle	max. 76.000 Formulare im Einzelnutzen pro Rolle, Rollenkerne 7 cm, max. eine Rollenunterbrechung

Plakate sind mindestens 2 cm kantenfern abzustapeln. Besteht ein Plakat aus mehreren Teilen (nicht als Set konfektioniert), so sind die Einzelteile in separaten Verpackungseinheiten auf einer Palette anzuliefern und entsprechend zu kennzeichnen.

Maximale Kartongröße: Länge 33 cm, Breite 25 cm, Höhe 30 cm

Minimale Kartongröße: Länge 15 cm, Breite 10 cm, Höhe 5 cm

Die verwendeten Kartongrößen müssen den Qualitätsanforderungen der Deutschen Post entsprechen.

Ausnahme: Poster, Aktendeckel, Schreibtischunterlagen, Büroartikel usw.

Etikettierung der Umverpackungen (Ladungsträger)

Das vollständig und korrekt ausgefüllte Etikett ist gut ersichtlich und haltbar an der Stirnseite der Umverpackung/Ladungsträger anzubringen.

Auf jeder Ladeinheit, jedem Behälter und jedem einzelnen Packstück innerhalb einer Ladeinheit ist ein Etikett anzubringen.

Information zur Anlieferung

Begleitpapiere

Frachtbrief

Der Frachtbrief oder Speditions-Übergabebeschein beschreibt die Anlieferung äußerlich und muss mindestens folgende Angaben enthalten

- Frachtführer
- Warenempfänger, Abteilung, Firmenbezeichnung
- Auftraggeber (Kunde), Ansprechpartner, Telefonnummer
- SAP-Bestellnummer (sofern vorhanden)
- Artikelnummer und Bezeichnung
- Anzahl der Kolli
- Gesamtgewicht
- Menge und Art der verwendeten Ladehilfsmittel
- Incoterm (Frei Haus/Frei Verwenderstelle)

Lieferschein

Jeder Anlieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein beschreibt den Inhalt und muss gut lesbar, fax- und kopierfähig sein (bitte kein Durchschlagpapier mit Nadeldrucker verwenden) sowie folgende Angaben enthalten:

Muss-Felder

- Lieferant mit Anschrift und Kontaktperson, Telefon
- Lieferdatum
- Lieferanschrift
- Warenempfänger bzw. Auftraggeber (Besteller), Ansprechpartner, Telefonnummer
- NÜRNBERGER SAP-Bestellnummer (sofern vorhanden)
- NÜRNBERGER SAP-Artikelnummer (sofern vorhanden)
- Druck- bzw. Erstelldatum
- Artikelbezeichnung
- Gesamtstückzahl der Sendung, gegebenenfalls Angabe der noch offenen Menge
- Stückzahl je Anlieferereinheit und Unteranlieferereinheit

Optionale Angaben

- Abweichungen von bestellter Menge (Über- oder Unterlieferung mit Angabe der Differenz)
- Version des Materials
- Seriennummern bzw. Seriennummer-Intervalle mit Fehler-/Unterbrechungsprotokoll

Es gelten die Stückzahlen, Gewichte und Maße, die von der NÜRNBERGER bei der Wareneingangskontrolle ermittelt werden.

Angaben auf Anlieferereinheit

Bei Artikeln und Materialien, die eigens für die NÜRNBERGER hergestellt oder veredelt werden, muss jede Anlieferereinheit (siehe Anlieferereinheit/Unteranlieferereinheit), soweit zutreffend, von außen sichtbar mit folgenden Angaben versehen sein:

- NÜRNBERGER SAP-Artikelnummer (sofern vorhanden)
- Artikelbezeichnung
- Stückzahl je Anlieferereinheit und Unteranlieferereinheit
- Version des Materials
- Druck- bzw. Erstelldatum
- Seriennummern bzw. Seriennummer-Intervalle nach Vorgaben der NÜRNBERGER
- Kennzeichnung von Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung

Information zur Anlieferung

Besonderheiten bei Artikeln mit Seriennummern

Bei Anlieferung von Artikeln mit Seriennummern geben Sie die jeweiligen Seriennummer-Intervalle bzw. Kennzeichen-Intervalle auf den Warenbegleitpapieren **und auf den Anliefer- und Unteranlieferereinheiten** an. Ist die Seriennummer in einem Barcode enthalten, sollte dieser an der Stirnseite des jeweiligen Artikels angebracht sein. So kann die Nummer leichter mit Lasergun bzw. Touchdown gescannt werden.

Ebenso sollte die Paketschichtung vom Lieferanten/Hersteller so vorgenommen werden, dass die Seriennummer stets nach außen zeigt. Werden keine Europaletten (80 x 120 cm) verwendet, darf die max. Breite der Palette 100 cm betragen.

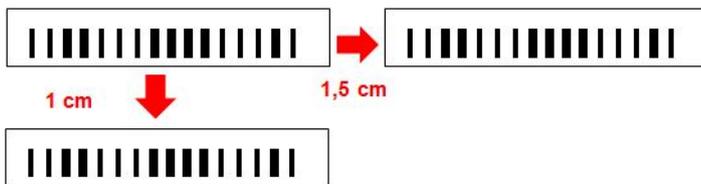
Bei Nichteinhaltung wird der Wareneingang vom Bereich MW-Materialverwaltung nur unter Vorbehalt angenommen und bis zur Klärung mit dem Lieferanten zwischengelagert.

Die Zwischenlagerung der Ware bis zu einer evtl. Abholung oder Nachbearbeitung durch den Lieferanten erfolgt durch MW-Materialverwaltung bis max. 3 Werktage.

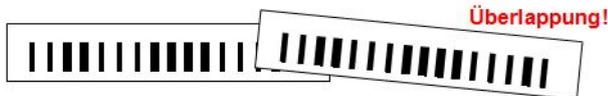
Hinsichtlich der Seriennummern ist darauf zu achten, dass sie in einer scanbaren Größe (mind. 7 x 1 cm) Abstandsmaße (1/1,5 cm) auf einem DIN A4-Blatt und max. in 2 Spalten zur Verfügung gestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe bricht die NÜRNBERGER den Scanvorgang ab.

Beispiel

Größe und Abstände



Nicht akzeptabel:



Ladehilfsmittel und Verpackung

Europalette VIC-Norm

Als Ladehilfsmittel akzeptieren wir nur naturbelassene Europaletten nach VIC-Norm. Sie müssen unbeschädigt und in einwandfreiem Zustand sein. Besonders wichtig: Das Holz ist nicht gebrochen und alle Kufen sind unversehrt und durchgehend. Die Palette darf an keiner Stelle die folgenden Maße überschreiten:

- Maximale Breite: 800 mm
- Maximale Länge: 1.200 mm
- Maximale Höhe: 1,25 m bei Einlagerung in MW-MV
- Maximales Gewicht: 1.000 kg

Ausnahmen

- In der Bestellung wurden explizit abweichende Maße genannt.
- Vor der Anlieferung wurden entsprechende Vereinbarungen getroffen.
- Die Artikelgrundmaße gehen über die Maße einer Europalette hinaus.
- Die Artikelhöhe übersteigt die genannte Maximalhöhe.
- Einwegpaletten sind dann zulässig, wenn die Liefermenge für die Befüllung einer Europalette unwirtschaftlich ist. Die zulässige maximale Breite darf 1000 mm betragen.

Palettenanlieferungen sind grundsätzlich artikelrein zu halten. Nach jeder Lage einer Palette ist eine ausreichend dicke Pappe einzufügen. Paletten dürfen an keiner Stelle überpackt sein. Bitte treffen Sie wirksame Vorkehrungen, um Ausbeulung, schiefe Ladung durch Verrutschen sowie Transportschäden zu vermeiden (z. B. mithilfe eines Umkartons, von Schrumpffolie oder einer Banderole aus Kunststoff). Die Vorrichtungen zum Sichern der Ladung dürfen die oben genannten Maximalmaße nicht überschreiten und sie dürfen nicht flattern. Der Fußfreiraum der Paletten muss erhalten bleiben.

Es werden ausschließlich Europaletten im einwandfreien Zustand getauscht. Paletten dürfen nicht aufeinander gestapelt angeliefert werden.

Nicht zugelassene Ladehilfsmittel

Gitterboxen können in der NÜRNBERGER nicht gelagert werden und sind daher nicht zulässig.

Verpackung

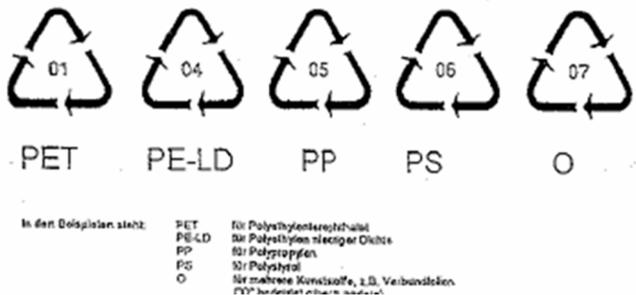
Die Verpackung muss den Zielen und Vorschriften des Verpackungsgesetzes (VerpackG) entsprechen. Bitte verwenden Sie kein Material, das nicht im Sinne dieser gesetzlichen Regelung verwertet werden kann. Die Rücknahmepflichten nach dem VerpackG erfüllen Sie nach vorhergehender Vereinbarung bei der Bestellung vor Ort an der Lieferanschrift. Bitte entsorgen Sie das Verpackungsmaterial für uns kostenfrei unverzüglich nach Lieferung oder Installation.

Zulässige Verpackungsmaterialien sind:

- Kartonagen aus Wellkarton, Beschriftung nur mit umweltverträglichen Farben
- Kartonagen mit Wiederverwertungsgarantie, Beschriftung nur mit umweltverträglichen Farben
- Folien PET, PP gekennzeichnet
- Umreifungen PE, PP gekennzeichnet
- Deckbretter aus Naturholz
- Aufkleber, wenn sie die Wiederverwertung nicht behindern
- Füllstoffe (ausschließlich recyclingfähige Materialien, z. B. Wellpappe)

Ladehilfsmittel und Verpackung

Zusätzlich gelten die Vorschriften aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und aus der Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung. Sämtliches Verpackungsmaterial ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben eindeutig zu kennzeichnen – mit dem „Grünen Punkt“, dem Wiederverwertungssymbol der Duale System Deutschland AG (DSD), und/oder mit den folgenden Wertstoffsymbolen:



Materialien, die Verbundstoffe bilden (z. B. Papieraufkleber auf Folie), sind schwer zu entsorgen und sollten möglichst nicht verwendet werden.

Abweichungen von dieser Richtlinie

Die Mitarbeiter des zentralen Wareneingangs der NÜRNBERGER sind dafür verantwortlich, dass diese Anlieferrichtlinie eingehalten wird. Zu diesem Zweck führen die Mitarbeiter beim Entgegennehmen von Lieferungen eine Checkliste. Darin können Abweichungen notiert und in einem Mängelbericht genauer beschrieben werden (siehe Checkliste zentraler Wareneingang). Bitte bedenken Sie, dass im zentralen Wareneingang der NÜRNBERGER erheblicher Arbeitsaufwand und Verzögerungen entstehen, wenn die Vorgaben und Standards aus dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.

Schadenersatz

Verlangt die NÜRNBERGER wegen Nichteinhaltung der festgelegten Verpackung oder hier festgelegter Abläufe/Vorgaben Schadenersatz, so beträgt dieser 3 % des Anlieferungswerts. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die NÜRNBERGER einen höheren oder der Lieferant einen geringeren Schaden nachweist."

Der Auftraggeber (Einkaufsabteilungen, Fremdfirmen, Mieter des BTN) ist dafür zuständig, mögliche Reklamationen mit dem Lieferanten zu klären. Die MW-Materialverwaltung der NÜRNBERGER kommuniziert daher aufgetretene Mängel an den Auftraggeber.

Annahmebestätigung dieser Anlieferungs- und Sicherheitsrichtlinie

Wir als

Lieferant (Auftragnehmer)

Kunde (Auftraggeber)

haben die Anlieferungs- und Sicherheitsrichtlinie der NÜRNBERGER erhalten und akzeptieren sie hiermit durch unsere Unterschrift.

Ort, Datum

x

Unterschrift, Firmenstempel

Anhang 1



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Zur internen Verwendung

Checkliste zentraler Wareneingang

Auftraggeber	Lieferant
Lieferscheinnummer	Wareneingangs-Datum
SAP-Bestellnummer	Erfasser
Artikelnummer	Artikelart <input type="checkbox"/> NVG <input type="checkbox"/> Auftraggeber

- Anlieferung entspricht der Anlieferrichtlinie der NVG (B0067).
- Anlieferung ist fehlerhaft

Lieferpapiere

- Lieferschein fehlt
- Frachtbrief fehlt
(gilt nicht bei Anlieferung durch Paketdienste)

Folgende Angaben im Lieferschein fehlen oder sind falsch:

- Lieferanschrift
- Lieferant, Lieferdatum
- Auftraggeber
- Abrufnummer/Bestellnummer
- Vollständige Artikelnummer (z. B. Druckdatum)
- Artikelbezeichnung
- Stückzahl
- Seriennummern können nicht gescannt werden
- Serialnummern Vorgabe/DIN A4 max. 2 Stellen
in scannbarer Größe wurde nicht eingehalten
- Koll-/Palettenzahl
- SAP-Bestellnummer

Folgende Angaben im Frachtbrief fehlen oder sind falsch:

- Gesamtgewicht
- Lieferscheinnummer
- Anzahl Paletten
- Versanddatum
- Bezeichnung der empfangenden Abteilung
- Lieferanschrift

Transportverpackung

- Beschädigung der Verpackung
- Anlieferung in Gitterboxen
- Europalette defekt
- Anlieferungseinheit pro Palette nicht gleich
- Palettenhöhe überschritten (> 1,25 m) MW-MV
- Breite der Palette überschritten (> 1.000 mm),
außer Europalette
- Grundmaße der Palette überschritten
(> 800 mm x 1.200 mm)
- Höchstgewicht der Palette überschritten
(> 1.000 kg)
- Umpacken erforderlich

Anhang 1

Kennzeichnung

Folgende Kennzeichnungen fehlen oder sind falsch:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Mengenangaben auf Palette | <input type="checkbox"/> Bezeichnung |
| <input type="checkbox"/> Mengenangaben auf Verpackungseinheit | <input type="checkbox"/> Absender/Empfängeradresse auf Palette |
| <input type="checkbox"/> Vollständige Artikelnummer (z. B. mit Druckdatum) | <input type="checkbox"/> Seriennummern bzw. Seriennummern-Intervalle gemäß Vorgaben der NÜRNBERGER |
| <input type="checkbox"/> Mengenangaben auf Unteranlieferungseinheiten (z. B. Bänderole, verschränkt) | <input type="checkbox"/> Produktkennzeichnung (z. B. CE-Zeichen) zur Einhaltung europäischer Normen/Standards fehlt |

Mengen

- Unterlieferung Überlieferung
-
- Stück Palette nicht artikelrein

Defekte

- Beschädigung der Ware
-
- Stück Beschädigung der Verpackung
-
- Stück

Umverpackung

- Anlieferung nicht in Standardkartons
- Füllgrad der Umverpackung unzureichend (Printmedien)
- Höchstgewicht überschritten (25 kg)
- Maximalhöhe überschritten (> 1,25 m)
- Losgrößen nicht eingehalten (20/50/100 usw.)

Verweigerung der Warenannahme wegen Nichteinhaltung von

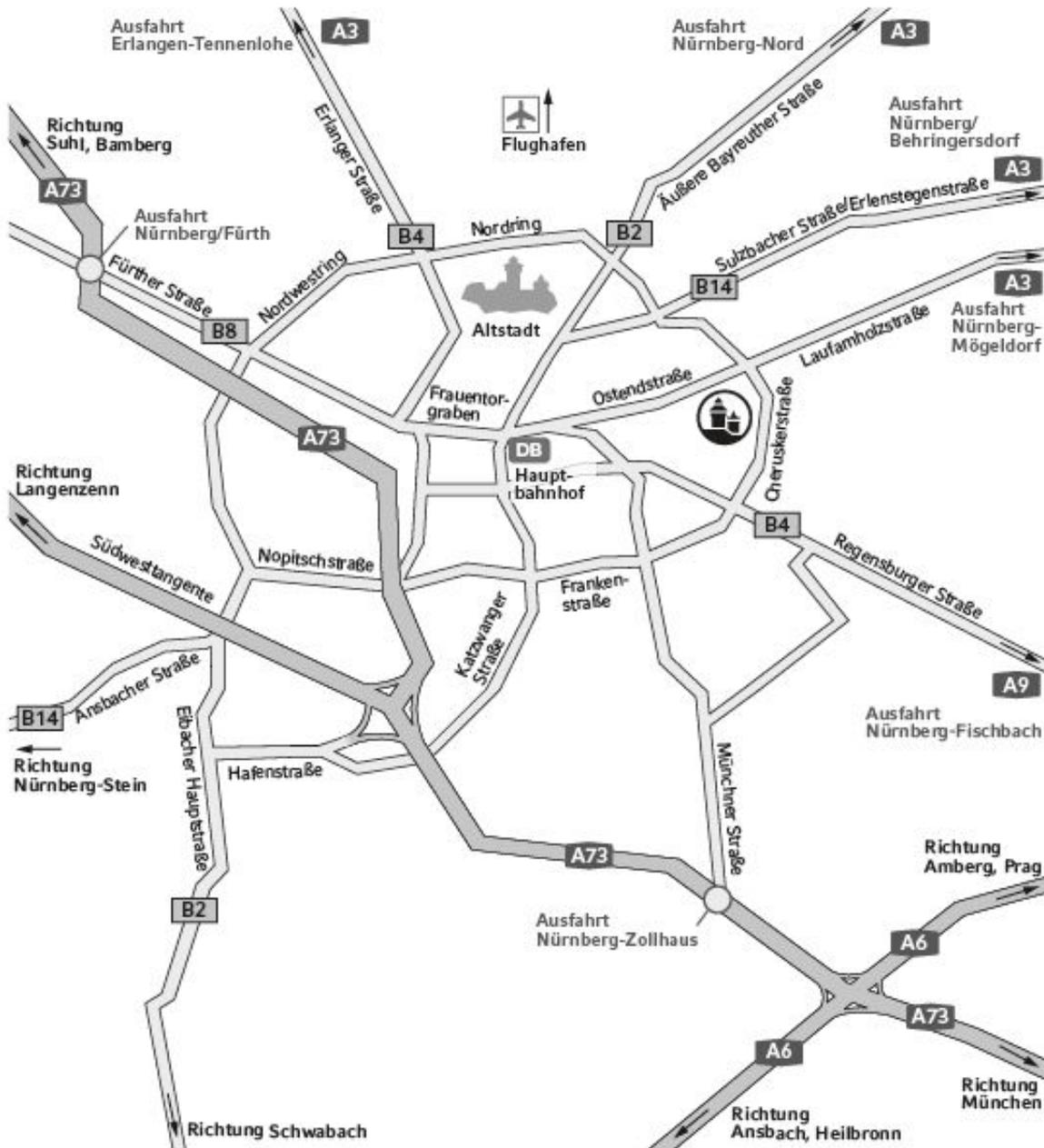
- Fahrzeughöhe
- Fahrzeugart
- Sonstiges

Weitere Informationen bzw. Mängel

Mängelanzeige/Eidesstattliche Erklärung erstellt?

- Nein Ja

Anfahrtsplan



So erreichen Sie die NÜRNBERGER Versicherung
 Besucheradresse: Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:

S S-Bahn Linie 1 (Hauptbahnhof – Lauf l. d. P. – Hersbruck l. d. P. – Hartmannshof):
 Haltestelle „Ostring“, Montag bis Freitag,
 alle 20 Minuten; Fahrtzeit: 4 Minuten

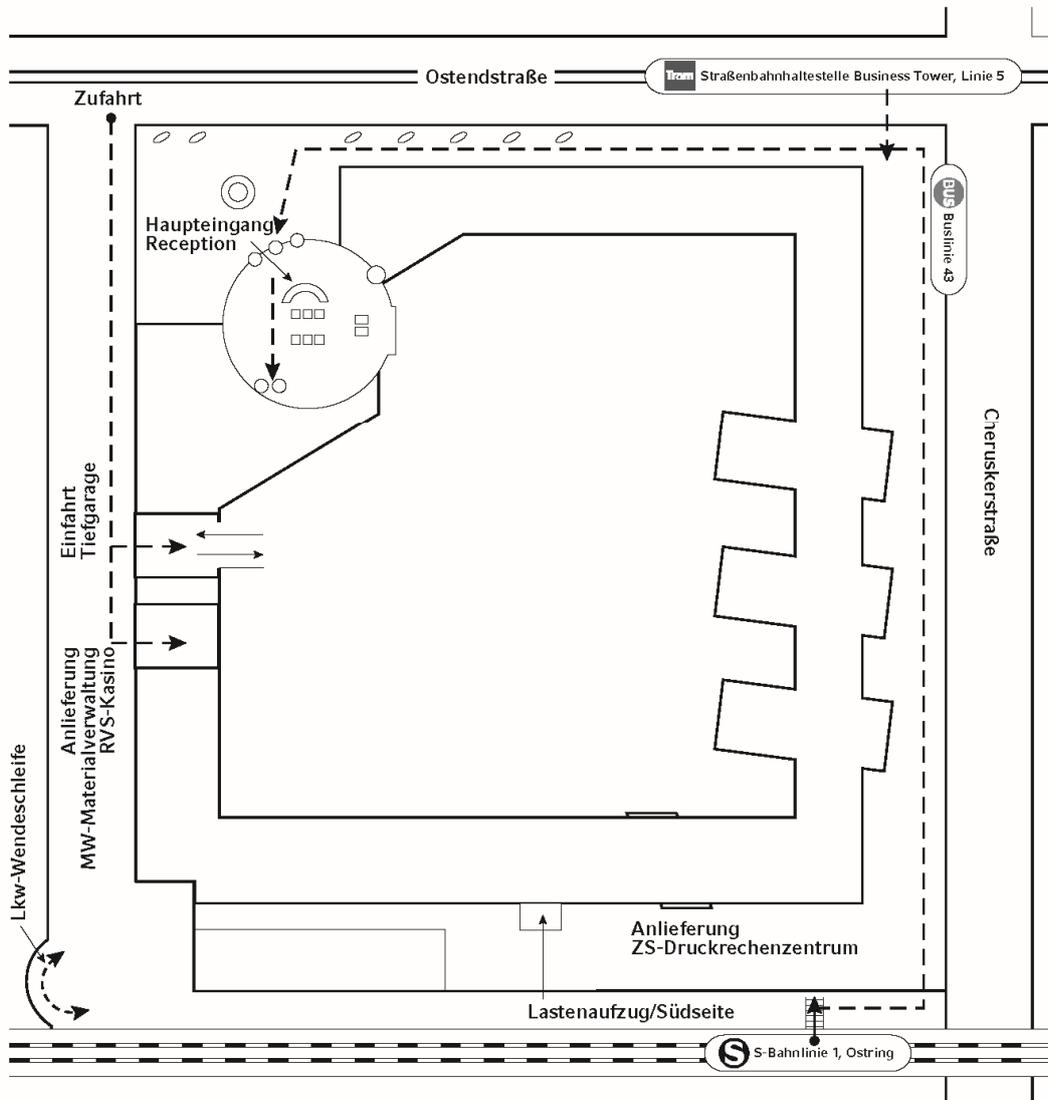
BUS Buslinie 43 (Hauptbahnhof – Heinemannbrücke):
 Haltestelle „Business Tower“, Montag bis Freitag,
 alle 10 Minuten; Fahrtzeit: 20 Minuten

Tram Straßenbahn Linie 5 (Hauptbahnhof – Tiergarten):
 Haltestelle „Business Tower“, Montag bis Freitag,
 alle 10 Minuten; Fahrtzeit: 8 Minuten

Anfahrtsplan



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG



Anfahrt Warenannahme/MW-Materialverwaltung:

Die maximale Durchfahrtshöhe der Anlieferung beträgt 3,90 m,
Lkws mit Anhänger können nicht entladen werden.
Bitte nur Lkw mit Hebebühne anliefern lassen.

Sind beide Abladestellen der Anlieferung besetzt,
fahren Sie bitte weiter in Richtung Lkw-Wendeschleife.
Es besteht keine Haltemöglichkeit auf der Zufahrtsstraße,
da sonst die Einfahrt zur Tiefgarage blockiert wird.
Es gelten die Vorschriften der StVO, bitte fahren Sie Schrittgeschwindigkeit.

X063_201703 M

Arbeitsschutzgesetz-ArbSchG – Inhalt § 8

Gesetz

über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz-ArbSchG)

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

(2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Arbeitsschutzbestimmung

Bei Umbau/Neubau/Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten haben der Auftragsverantwortliche der NÜRNBERGER und der Verantwortliche der Fremdfirma, unter Einbeziehung des von der Fremdfirma erstellten Arbeitsablaufplanes, die gegenseitigen Gefährdungen zu ermitteln. Wurden diese festgestellt, müssen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden. Zur Ermittlung der gegenseitigen Gefährdungen ist bei Bedarf eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dies ist mit der Arbeitssicherheit der NÜRNBERGER, Herrn Daniel Koza (Sicherheitstechniker), Telefon 0911 531-2312, abzustimmen.

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen in der NÜRNBERGER

Das Formular (Muster Seite 19) dient als Unterweisungsgrundlage für alle Mitarbeiter von Fremdfirmen und ist vor Auftragsausführung zu unterschreiben. Die Abgabe erfolgt beim Sachbearbeiter MW-Hausverwaltung oder bei den Mitarbeitern der Tiefgaragenpforte (neben Warenannahmezone).

Aufenthalt in Gebäuden der NÜRNBERGER

Der Zugang und Aufenthalt in Gebäuden der NÜRNBERGER ist für Mitarbeiter von Fremdfirmen/Dienstleistern nur mit gültiger Akkreditierung (Fremdfirmen- oder Besucherausweis) gestattet. Anmeldung und Ausgabe Fremdfirmenausweis erfolgt über die Tiefgaragenpforte (neben Warenannahmezone, Telefon 0911 531-6464). Besucherausweise werden an der Rezeption des Business-Tower ausgestellt.

Fremdfirmenausweise für Handwerker/Dienstleister sind mit gesonderten Zutrittsberechtigungen versehen. Die Vergabe kann daher nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Firma und Personen müssen bekannt sein
- Die Personen müssen eingewiesen sein (Wegeführung, Auftragsklarheit)
- Alle Personen sind mit den entsprechenden Informationen zur Ausweiserstellung angemeldet.

Die Mitarbeiter der Materialwirtschaft, des Sicherheitsdienstes und des IT-Bereichs der NÜRNBERGER sind befugt, nicht angemeldeten oder akkreditierten Mitarbeitern von Fremdfirmen/Dienstleistern, den Gebäudezutritt oder die Nutzung von Aufzügen und Räumen mit Zutrittskontrolle zu verweigern.

Anhang 2



Sicherheitshinweise für Fremdfirmen in der NÜRNBERGER

1. Der von der Sicherheitszentrale ausgegebene Ausweis ist sichtbar zu tragen!
2. Beim Arbeiten in der NÜRNBERGER sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
3. Sämtliche staubentwickelnde Arbeiten (Bohrarbeiten), Schweiß- und Brennschneidarbeiten in oder an Gebäuden der NÜRNBERGER sowie Arbeiten mit Maschinen, die funkenerzeugende Werkzeuge besitzen, wie Trennscheiben, Schleifscheiben etc. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber und Genehmigung durch den Sicherheitsdienst durchgeführt werden.
Nur mit Schweißerlaubnisschein und Überwachung durch den Sicherheitsdienst dürfen die Arbeiten durchgeführt werden.
4. Machen Sie sich vor Arbeitsbeginn mit Ihrer Arbeitsumgebung vertraut und klären Sie für den Notfall, folgende Fragen:
 - Wo sind Fluchttüren und Fluchtwege?
 - Wo ist der Sammelplatz?
 - Wo sind Erste-Hilfe-Einrichtungen (z. B. Verbandskasten, Defibrillator oder Ersthelfende)?
 - Wo sind Brandlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher oder Hydranten)?
 - Wo kann ich einen Alarm absetzen (Einschlagmelder für Brandalarm oder Telefon)?
5. Verkehrs, Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten! Notausgänge dürfen nicht verstellt oder versperrt werden!
6. Bei Feueralarm (Heulton mit nachfolgender Sprachdurchsage) ist das Gebäude über den nächsten Notausgang zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen.
7. Bei Arbeiten in der NÜRNBERGER ist die dafür notwendige und einwandfreie persönliche Schutzausrüstung zu benutzen (z. B. Arbeitssicherheitsschuhe, Schutzkleidung, Handschuhe, Helm, Gehörschutz oder Schutzmasken usw.).
8. Verwenden Sie nur Arbeitsmittel, die für die vorgesehene Aufgabe geeignet sind.
9. Gefahrstoffe dürfen nur unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung eingesetzt werden.
10. Betriebsanweisungen sind zu beachten!
11. Rauchverbot gilt im gesamten Gebäude.
12. Brennbare Materialien dürfen nicht in Treppenhäusern, Fluren oder an Fassaden gelagert oder zwischengelagert werden!
13. Eigene mitgebrachte elektrische Betriebsmittel (z. B. Kabeltrommeln, Verlängerungskabel, Bohrmaschinen, usw.) müssen eine gültige Prüfung nach DGUV V3 haben. Bei Arbeiten im Freien sind Steckdosen mit Fehlerstromschutzschalter zu verwenden!
14. Bodenöffnungen, Stolperstellen sind so abzusichern, dass keine Unfälle geschehen können!
15. Bei Alleinarbeiten, ist das Notrufbegleitgerät (Ausgabe Sicherheitszentrale) am Körper zu tragen!
16. Nutzen Sie nur geeignete Aufstiegshilfen (Leitern, Tritte).
17. Sicherheitsbereiche (Vorstandsbereiche, BTN 9./10./31./32./33. und 34.OG, Verteiler und Technikräume mit Kartenleser) dürfen nur in Begleitung des Sicherheitsdienstes oder mit besonderer Genehmigung betreten werden!

Wichtige Telefonnummern:

NÜRNBERGER Notrufnummer: 1111

Sicherheitszentrale 0911 531-7308

Nürnberg,

Firma

Telefonnummer

Vorname, Name

X
Unterschrift

SID002_202008 M-DOK



Anmeldung von Anlieferungen an die GD

Anlieferungen.MB@nuernberger.de

Anmeldung Handwerker

Datum	Uhrzeit von – bis	Firma
Bei Ankunft benachrichtigen/Telefon/Mobil		Grund der Anwesenheit
Einsatzort/OG./Kern/Stockwerk/Zimmer/BTN		<input type="checkbox"/> Firmenausweis für GD/Erhalt TG-Pflege <input type="checkbox"/> Schlüsselausgabe <input type="checkbox"/> Zutrittsberechtigung allgemein
Vorname Name des Handwerkers		Vorname Name des Handwerkers
Vorname Name des Handwerkers		Vorname Name des Handwerkers

Anlieferungen

Bei Ankunft benachrichtigen/Telefon/Mobil	Lieferdatum
Lieferort/OG./Kern/Stockwerk/Zimmer/BTN/Rampe	Lieferzeit
Ansprechpartner Rückfragen/Telefon/Mobil	Lieferung erfolgt durch die Firma
Vertretung Ansprechpartner/Telefon/Mobil	Art und Menge der Lieferung
Allgemeine Hinweise	Zwischenlagerung Rampe MW-Materialverwaltung

Anlieferung erfolgt

- Frei Verordnungsstelle (die Begleitung erfolgt durch den Fachbereich)
- Frei Haus (wie Begleitung muss mit MW-Immobilienmanagement abgestimmt werden)

Anlieferung wird begleitet durch

<input type="checkbox"/> Fachbereich	Ansprechpartner – Vertretung/Telefon/Mobil
<input type="checkbox"/> Mitarbeiter MW-Immobilienmanagement	Ansprechpartner – Vertretung/Telefon/Mobil

Angaben zur meldenden Person

Vorname Name	Abteilung/Telefon/Mobil
--------------	-------------------------

B063_202102 M-DOK



Anmeldung von Anlieferungen

Anlieferungen.MB@nuernberger.de

Lieferanten

Datum	Uhrzeit von – bis	Firma
Bei Ankunft benachrichtigen/Telefon/Mobil		Grund der Anwesenheit
Einsatzort/OG./Kern/Stockwerk/Zimmer/BTN		

Anlieferungen/Umzüge

Bei Ankunft benachrichtigen/Telefon/Mobil	Lieferdatum
Lieferort/Stockwerk/Zimmer/Rampe	Lieferung erfolgt durch die Firma
Ansprechpartner Rückfragen/Telefon/Mobil	Art und Menge der Lieferung
Vertretung Ansprechpartner/Telefon/Mobil	Allgemeine Hinweise

Anlieferungen

Diese werden durch das Personal der Sicherheitszentrale oder der Tiefgaragenpforte begleitet und erfolgen über die Rampe der Materialwirtschaft und über das Mieterdrehkreuz bzw. über den Innenhof.

Umzüge

Diese werden durch Personal der Sicherheitszentrale begleitet und erfolgen über den Innenhof.

Angaben für meldendes Person

Vorname Name	Firma/Telefon/Mobil
--------------	---------------------

Anhang 2

Sicherheitshinweise für Auftragnehmer, Bestellung einer neuen Maschine oder eines anderen technischen Arbeitsmittels

Sicherheitshinweise für den Auftragnehmer bei der Bestellung einer neuen Maschine oder eines anderen technischen Arbeitsmittels unter Beachtung europäischer und nationaler Arbeitsschutzvorschriften

Mit der Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Auftragnehmer, die nachstehenden Bestimmungen bzw. Forderungen zu beachten. Werden sie nicht erfüllt, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

1. Alle technischen Arbeitsmittel

- Produktsicherheitsgesetz in der ab 01.12.2011 geltenden Fassung
- Rechtsverordnungen zum Produktsicherheitsgesetz
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 22.12.2016

2. Maschinen und technische Arbeitsmittel, für die europäische Harmonisierungsrichtlinien gültig sind

- EG-Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG
- Sonstige anzuwendende Gemeinschaftsrichtlinien
- Alle geltenden harmonisierten europäischen Normen

Fehlen für eine bestellte Maschine harmonisierte europäische Normen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die deutschen Normen und technischen Spezifikationen zu beachten, die die Bundesregierung im **Verzeichnis Maschinen** zum Produktsicherheitsgesetz bekannt gemacht hat.

Wird von harmonisierten europäischen Normen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wurde.

Die Verpflichtung schließt ein, dass

- an einem verwendungsfertigen Arbeitsmittel die **CE-Kennzeichnung** angebracht ist,
- an einem Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung eine **EG-Konformitätserklärung** nach Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Maschinenrichtlinie in deutscher Sprache beigefügt ist,
- einer **unvollständigen Maschine** die Einbauerklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt B Maschinenrichtlinie beiliegt und eine Einbauerklärung gemäß Anhang VI in deutscher Sprache beigefügt ist,
- für ein technisches Arbeitsmittel, das ggf. einer **EG-Baumusterprüfung** unterliegt, die Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird,
- eine **Gebrauchsanleitung** bzw. Bedienungs- oder Betriebsanleitung in deutscher Sprache mitgeliefert wird. Einer Maschine ist eine Betriebsanleitung gemäß Anhang I Nr. 1.7.4 EG-Maschinen-Richtlinie beizufügen (einschließlich den vorgeschriebenen Lärmemissions- und Vibrationskennwerten),
- für eine Maschine die technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil A und für unvollständige Maschinen die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B der EG-Maschinen-Richtlinie bereitgehalten werden.

3. Technische Arbeitsmittel, für die keine europäischen Harmonisierungsrichtlinien gelten

Für technische Arbeitsmittel, die keinen europäischen Gemeinschaftsrichtlinien unterliegen, sind die deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Wird davon abgewichen, ist eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitzuliefern.

Anhang 2

4. Teile technischer Arbeitsmittel

Für Teile technischer Arbeitsmittel, die nicht in den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes fallen, gelten die Anforderungen gemäß Nr. 3.

5. Lärmintensive technische Arbeitsmittel

Es sind gemäß der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung die fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärm-minderungstechnik zu beachten.

Der arbeitsplatzbezogene Emissionswert und der Messflächen-Schalldruckpegel bei 1 m Messabstand (1 m-Messflächen-Schalldruck) muss 75 dB(A) unterschreiten.

6. Technische Arbeitsmittel mit GS-Zeichen

Dem Arbeitsmittel ist eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüfstelle über die Bauartprüfung und ein Werksattest des Herstellers beizufügen.